

Satzung

Wir für Dissen e. V.

vom 18.05.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Wir für Dissen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dissen am Teutoburger Wald. Der Verein wurde am 18.05.2022 errichtet.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, sich für die Einhaltung demokratischer Grundprinzipien einzusetzen und die politische Kultur in Dissen zu beleben.

Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Sich mit einer engagierten Politik für das Wohl der Stadt Dissen und das ihrer Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.
- Die politische Kultur der Stadt und des Gemeinwesens zu beleben, die gemeinsame Zukunft zu gestalten, die Attraktivität Dissens als regionaler Unternehmensstandort mit gutem Bildungsangebot und hoher Lebensqualität auszubauen und den Zusammenhalt in der Bevölkerung zu stärken.
- Zur politischen Debatte beizutragen und den Fokus auf die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu legen.
- Transparenz zu schaffen und die offene, verständliche und aktive Kommunikation zwischen der Verwaltung, der Politik und den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken.
- Eine echte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger anzubieten. Die vielfältigen Ideen, das Wissen und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger für eine positive Zukunft der Stadt Dissen zu nutzen.
- Ein gutes Miteinander der Kulturen und Generationen zu pflegen.

(2) Der Verein übt seine Tätigkeit insbesondere dadurch aus, dass er

- die Verwaltung bei Ihrer Aufgabenerledigung insbesondere bei der Umsetzung demokratisch getroffener Entscheidungen unterstützt und kritisch begleitet
- durch thematische Arbeitskreise sich detailliert und kenntnisreich mit herausgehobenen Projekten beschäftigt und damit die politische Entscheidungsfindung sachkundig unterstützt.
- neue und zielorientierte Beteiligungsformate schafft, die insbesondere die junge Generation mit einbezieht.

- öffentliche Treffen veranstaltet, die zur Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern dienen und so ein Forum für den Austausch und den Dialog bietet.
- (3) Der Verein steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit ohne Fristvereinbarung möglich. Er erfolgt als einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder mündlich zu Protokoll gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins grob verstoßen hat, insbesondere, wenn ein Mitglied zeigt, dass es nicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes steht, kann dieses Mitglied per Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Im Übrigen richtet sich das Ausschlussverfahren nach der vom Vorstand zu beschließenden Verfahrensordnung.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist vorerst beitragsfrei.
- (2) Spenden können von natürlichen und juristischen Personen angenommen werden, sofern der Spender die Ziele des Vereins unterstützt. Die Spenden sind durch den Kassenwart ordnungsgemäß und gesondert zu verbuchen.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Koordinierungskreis

Der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Lenkungskreis können nur Mitglieder angehören.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. §26 BGB besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem / der Kassenwart/in sowie
- dem / der Schriftführer/in

(2) Die Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte den Vorstand. Mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist uneingeschränkt möglich.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Die für die Arbeit des Vereins erforderliche Satzung muss bei der Gründungsversammlung durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

(3) Der Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden rechtzeitig 14 Tage vorher auf der Homepage des Vereins veröffentlicht sowie an die hinterlegten E-Mail-Adressen der Mitglieder versendet.

(4) In der Mitgliederversammlung wird öffentlich durch Handzeichen abgestimmt.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert oder dieses von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.

(8) Der Vorstand muss einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

- (9) Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung, bei einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ‚Stiftung Dissen‘, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.